

## **Benutzungs- und Entgeltordnung der Universität Ulm für Weiterbildungsveranstaltungen in der Anatomie (Medizinischen Fakultät)**

vom 31.10.2018

Das Dekanat hat in seiner Sitzung am 31.07.2018 der Benutzungs- und Entgeltordnung inklusive Entgeltliste zugestimmt. Aufgrund von § 8 Abs. 5 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 17.10.2018 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen und die interne Verrechnung von Entgelten für Weiterbildungsveranstaltungen in der Anatomie.

### **§ 2 Weiterbildung**

- (1) Die Universität Ulm verfolgt im Rahmen ihrer Lehr- und Weiterbildungstätigkeit bei der Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar hoheitliche Tätigkeiten. Hierunter fallen auch die Durchführung von Kongressen, Seminaren und sonstigen Veranstaltungen zur Verbreitung von Forschungsergebnissen.
- (2) Für Weiterbildungsveranstaltungen werden zur internen Verrechnung zwischen dem Verantwortlichen für die Durchführung der Veranstaltung und dem Institut für Anatomie und Zellbiologie Entgelte erhoben.

### **§ 3 Veranstaltungen**

Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind

- In Zusammenarbeit mit dem Institut für Anatomie und Zellbiologie durchgeführte Weiterbildungsveranstaltungen unter Verwendung von Körperspenden
- nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsordnung.

## **§ 4 Nutzung**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung ist ein hauptberufliches Mitglied der Universität Ulm (= Unterveranstalter). Die Durchführung erfolgt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.
- (2) Die Nutzung ist schriftlich unter Angabe der erforderlichen Leistungen und des geplanten Termins beim Institut für Anatomie und Zellbiologie anzumelden. Die Zulassung zur Nutzung erfolgt durch die Leitung des Instituts oder einer von ihr beauftragten Person im Rahmen der sachlichen und personellen Gegebenheiten. Dabei haben Belange von Forschung und Lehre regelmäßig Vorrang.
- (3) Die geplante Veranstaltung ist spätestens zum 01.09. des Vorjahres in der Dekanatsverwaltung der Medizinischen Fakultät anzuzeigen.
- (4) Das Institut für Anatomie und Zellbiologie kann im Benehmen mit dem Dekanat Nutzungsregelungen festlegen.
- (5) Der Unterveranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Teilnehmer die Nutzungsregelungen kennen und beachten und bei Inanspruchnahme der Körperspenden, Geräte und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals Folge leisten.

## **§ 5 Entgelt**

- (1) Entgelte werden für jede Veranstaltung erhoben, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung, an der ausschließlich Mitglieder und Angehörige der Universität Ulm teilnehmen. Der „Unterveranstalter“ der Medizinischen Fakultät muss ein hauptberufliches Mitglied der Universität sein, welches die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Institut für Anatomie und Zellbiologie organisiert.
- (2) Es wird ein internes Entgelt zwischen dem „Unterveranstalter“ und der Medizinischen Fakultät verrechnet. Die Höhe des Entgelts bemisst sich nach der jeweils spezifischen Kostenkalkulation der Veranstaltung. Für die Kostenkalkulation werden die Durchführungskosten und ein Gemeinkostenzuschlag berechnet.
- (3) Die Entgelte werden in einer Entgeltliste veröffentlicht, die das Dekanat der Medizinischen Fakultät im Benehmen mit dem Präsidium festlegt. Mit Zustimmung des Dekanats kann in Vereinbarungen davon abgewichen werden. Mit Inanspruchnahme der Ressourcen der Medizinischen Fakultät ist das Entgelt fällig.
- (4) Der „Unterveranstalter“ erhebt von den Teilnehmern im Regelfall Entgelte, welche die in der Anlage aufgeführten internen Entgelte beinhalten. Die internen Entgelte können nicht durch originäre Mittel der Fakultät (Budget für Forschung und Lehre) finanziert werden, sondern müssen zwangsläufig entweder über Teilnehmerentgelte oder sonstige Mittel Dritter durch den „Unterveranstalter“ gedeckt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie findet erstmalig zum 1. August 2018 Anwendung. Für den Übergangszeitraum vom 01.01.2016 – 01.08.2018 kann das Entgelt reduziert werden.

Ulm, den 31.10.2018

gez.

Prof. Dr.- Ing. Michael Weber

- Präsident -

**Entgelte für Weiterbildung im Institut für Anatomie und Zellbiologie****1) Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen, ausgenommen reine interne Veranstaltungen nur für eigene Mitarbeiter**

## 1.1) Kosten je Topographischer Einheit

	Thiel-Fixierung *	Formalin-Fixierung *
Kopf-Hals	585,82 €	478,36 €
Thorax/Brusthöhle	585,82 €	478,36 €
Abdomen/Bauchhöhle	585,82 €	478,36 €
Wirbelsäule	585,82 €	478,36 €
2 obere Extremitäten	585,82 €	478,36 €
2 untere Extremitäten	585,82 €	478,36 €

\* ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer

1.2) Kosten ein kompletter Körper	1.239,86 €	1.128,49 €
-----------------------------------	------------	------------

1.3) Organisationspauschale je Kurs (u. a. Aufklärung, Sicherheitsbelehrung) 180,78 €

## 1.4) Betreuung während der Veranstalter \*

- durch einen Präparator pro Veranstaltungsstunde 43,86 €
- durch einen Prosektor pro Veranstaltungsstunde 62,04 €

## 1.4) Flächennutzung

Kosten werden direkt durch Dezernat V der Universität in Rechnung gestellt

**2) Besuch der Anatomie \***

reine Führung mit Besichtigung der Räumlichkeiten und der Präparate, z. B. durch Schulklassen, ZaWiW pro Stunde 43,86 €

\* Eine Reduktion des Entgelts für die Nutzung durch die Akademie für Gesundheitsberufe Wiblingen ist möglich.